



**Modellbahnfreunde
Ulm/Neu-Ulm e.V.**

Beitragsordnung der Modellbahnfreunde Ulm/Neu-Ulm

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2026

– Inhalt –

– Allgemeines –	3
§1 Grundsatz	3
§2 Beschlüsse	3
– Finanzielles –	4
§3 Beiträge	4
§4 Familienmitgliedschaft	5
§4 Getränkekasse	7
– Organisatorisches –	8
§ 5 Vereinskonto	8

– Allgemeines –

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, ggf. die Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Kosten.
- (2) Der Vereinsvorstand legt die Abwicklungsmodalitäten fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

– Finanzielles –

§ 3 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Mitgliedschaft	Personenkreis	Monatlich	Halb-jährlich	Jährlich
<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr</i>	15,00 €	90,00 €	180,00 €
<i>Jugendmitglieder</i>	<i>Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwillige</i>	7,50 €	45,00 €	90,00 €
<i>Fördermitglied</i>	<i>Natürliche Personen</i>	10,00 €	60,00 €	120,00 €
<i>Ehrenmitglieder</i>	<i>Nach Beschluss der Mitgliederversammlung</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Familienmitgliedschaft</i>	<i>Alle Familienmitglieder inkl. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Bedingungen siehe „§4 Familienmitgliedschaft“)</i>	22,50 €	135,00 €	270,00 €

- (2) Die Beiträge der Fördermitglieder sind Mindestbeiträge. Mit dem Vorstand können auch darüberhinausgehende Summen vereinbart werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird bevorzugt durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Alternativ ist aber auch Überweisung per Dauerauftrag auf das Vereinskonto möglich.
- (4) Bei Bankeinzug erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge:
- a. Jahresbeiträge zum 1. Februar eines jeden Jahres
 - b. Halbjahresbeiträge zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres
 - c. Monatsbeiträge zum 1. eines jeden Monats
- (5) Beitragszahler mit Dauerauftrag oder Überweisung begleichen:
- a. Jahresbeiträge zum 1. Februar eines jeden Jahres
 - b. Halbjahresbeiträge zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres
 - c. Monatsbeiträge zum 1. eines jeden Monats
- (6) Eine Barzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 7,50 EUR pro Mahnung erhoben.

- (8) Erfolgt der Vereinseintritt während des laufenden Jahres, so wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten bis zur nächsten Fälligkeit berechnet. Bei der Wahl einer Halbjahres- oder Jahreszahlung wird der anteilige Beitrag entsprechend erhoben, sodass das Mitglied mit Beginn des nächsten regulären Zahlungsrhythmus in diesen eingegliedert wird.
- (9) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder und Besucher werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (10) Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage erhalten auf Beschluss des Vorstandes einen ermäßigten Beitragsatz. Dieser wird vom Vorstand individuell festgelegt.

§ 4 Unterstützung durch juristische Personen

- (1) Juristische Personen (z. B. Unternehmen, Körperschaften oder Institutionen) können den Verein außerhalb einer Mitgliedschaft unterstützen.
- (2) Die Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch
 - zweckgebundene oder freie Spenden,
 - Sponsoring,
 - Kooperationen oder
 - Sachzuwendungen.
- (3) Für diese Unterstützungsleistungen gelten die jeweils einschlägigen steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften. Eine Mitgliedschaft juristischer Personen ist nicht vorgesehen.

§ 5 Familienmitgliedschaft

- (1) Eine Familienmitgliedschaft kann für Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder (bis zum Alter von 18 Jahren) beantragt werden.
- (2) Die Familienmitgliedschaft kann auch von einem Elternteil mit mindestens zwei Kindern beantragt werden.
- (3) Die zur Familienmitgliedschaft gemeldeten Mitglieder müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- (4) Auf Verlangen des Vorstands ist der Familienstatus durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Bestehende Mitgliedschaften können immer nur zum 1. Januar eines Jahres in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass der Wunsch zur Umwandlung in die Familienmitgliedschaft bis spätestens zum 30. November beim Vorstand vorliegen muss.
- (6) Die Familienmitgliedschaft kann aufgelöst werden:
 - a. Durch Kündigung eines erwachsenen Mitglieds einer Familienmitgliedschaft unter Angabe aller Mitgliedsnummern dieser Mitgliedschaft zum 30. November eines Jahres. Hierfür ist die Schriftform (Brief oder E-Mail) erforderlich.

- b. Durch Wegfall einer Voraussetzung zur Familienmitgliedschaft (z.B. Volljährigkeit eines Kindes). Hierbei läuft die Familienmitgliedschaft zum Ende eines Jahres aus und die verbleibenden Familienmitglieder werden als Mitglieder mit den Grundbeiträgen für Erwachsene bzw. Jugendliche ab dem neuen Beitragsjahr erhoben.

§ 6 Getränkekasse

- (1) Der Verein stellt in den Vereinsräumen für seine Mitglieder Getränke zur Verfügung. Die Verwaltung der Getränkekasse obliegt dem vom Vorstand benannten Getränkewart.
- (2) Die Abgabe der Getränke erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Vereins. Die Kosten sind unmittelbar in bar in die dafür vorgesehene Getränkekasse zu entrichten.
- (3) Die Getränkekasse dient ausschließlich der Kostendeckung für die bereitgestellten Getränke. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
- (4) Einnahmen aus der Getränkekasse dürfen ausschließlich zur Wiederbeschaffung von Getränken oder für unmittelbar damit verbundene Ausgaben verwendet werden.
- (5) Die Getränkekasse ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, abzurechnen. Ein etwaiger Überschuss ist dem Vereinsvermögen zuzuführen.
- (6) Die Getränkekasse unterliegt der internen Kassenprüfung des Vereins.

– Organisatorisches –

§ 7 Vereinskonto

Das Vereinskonto befindet sich bei der **VR-Bank Neu-Ulm eG**

IBAN: **DE14 7306 1191 0003 6975 92**

BIC: **GENODEF1NU1**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **23. Januar 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Neu-Ulm, den 23.01.2026

Thomas Ludwig
1. Vorsitzender

Erik Frank
2. Vorsitzender

Eberhard Maucher
Protokollführer